

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Allen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen der GECKO mbH liegen diese AGB zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme von Leistungen oder Waren gelten diese als wirksam angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. sonstige Bedingungen des Vertragspartners, Nebenabreden und Ergänzungen werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich vereinbart sind.
- (2) Für bestimmte Leistungsbereiche der GECKO mbH sind innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzliche Bestimmungen getroffen, die der Spezifik dieser Leistungen geschuldet sind. Diese Leistungsbereiche sind Internetservices, Internetaccess, Überlassung von technischen Einrichtungen, die Lieferung von Hard- und Software und Werkleistungen.
- (3) Im Falle der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Vertragspartner eine schriftliche Mitteilung. Widerspricht der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung, so gelten die Änderungen als durch den Vertragspartner genehmigt. GECKO mbH wird bei der Änderungsmittelteilung auf die vorgesehene Genehmigungswirkung hinweisen.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss, Kündigung

- (1) Die Angebote der GECKO mbH werden freibleibend und unverbindlich erstellt. Der Vertragsabschluss gilt erst dann als zustande gekommen, wenn die GECKO mbH den Auftrag des Vertragspartners schriftlich bestätigt.
- (2) GECKO mbH kann sich zur Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen auch der Hilfe Dritter bedienen.
- (3) Liefer- und Leistungsvereinbarungen werden jeweils schriftlich getroffen. Die Frist der Lieferung und/oder Leistung beginnt mit dem Datum der Bestätigung des Auftrages durch die GECKO mbH. Der Vertragspartner kann in Fällen von nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung der GECKO mbH, höherer Gewalt sowie anderer Ereignisse, die die Lieferung und/oder Leistung erschweren bzw. unmöglich machen, keinen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sollten sich Liefer- und/oder Leistungszeit durch Gründe, die nicht von der GECKO mbH zu vertreten sind, verzögern, kann der Vertragspartner hieraus keine Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen. Ein Liefer- und/oder Leistungsverzug von mehr als 4 Wochen, den die GECKO mbH zu verantworten hat, berechtigt den Vertragspartner unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt vom betreffenden Vertrag, nachdem er dies zuvor schriftlich unter angemessener Nachfristsetzung angekündigt hat.
- (4) Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind. Die schriftliche Terminabsprache für Entwicklungs- und Dienstleistungsaufträge gilt, soweit es keine andere schriftliche Vereinbarung gibt, als Richttermin, da unabsehbare Terminveränderungen eintreten können.
- (5) Der Vertragspartner ist zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, außer das wäre ihm im Einzelfall unzumutbar.
- (6) Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der GECKO mbH.
- (7) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- (8) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 3 Preise

- (1) Die genannten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer und anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland.
- (2) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise gelten als maßgebend. Gesondert berechnet werden alle Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Zusätzliche Leistungen, die die GECKO mbH ohne gesondertes Entgelt anbietet und erbringt, können eingestellt werden, ohne dass dem Vertragspartnern hieraus Ansprüche erwachsen.
- (3) Erhöhen sich die Preise anderer Unternehmen, die GECKO mbH zur Erbringung der dem Vertragspartner geschuldeten Leistung nutzt, behält sich GECKO mbH vor, den Preis dem Vertragspartner gegenüber anzupassen.
- (4) Bei Ausfällen von Dienstleistungen aufgrund von Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der GECKO mbH liegen, erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden die Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn die GECKO mbH oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen die Ursache für den Ausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Tag erstreckt.

### § 4 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferungen und/oder Leistungen behält sich die GECKO mbH das vollständige Eigentum an erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen vor. Die Zahlung gilt am Tag der Gutschrift auf dem Konto der GECKO mbH als erfolgt.
- (2) Wird eine Forderung der GECKO mbH nicht rechtzeitig beglichen, kann die GECKO mbH jegliche weitere Lieferungen und/oder Leistungen zurückhalten und sämtliche Vergütungen für bisher erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen in einem Betrag fällig stellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Die GECKO mbH hat insbesondere das Recht zur Sperre des Netzwerk-Zugangs bzw. des WWW-Angebotes, sofern der Vertragspartner mit einem nicht unerheblichen Zahlungsbetrag in Verzug kommt und trotz Ankündigung der Sperre nicht zahlt. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise bleibt davon unberührt.
- (4) Die GECKO mbH behält sich vor, weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Macht GECKO mbH Verzugsschaden geltend, bleibt dem Vertragspartner unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden sei.
- (5) Eine Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Es kommen zudem nur Gegenforderungen in Betracht, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

### § 5 Gewährleistung

- (1) GECKO mbH gewährleistet die Lieferung von Produkten und die Erstellung von Leistungen mit gebotener Sorgfalt frei von wesentlichen Mängeln. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist nur dann gegeben, wenn diese von GECKO mbH schriftlich bestätigt worden sind.

- (2) Der Vertragspartner stimmt dem zu, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jegliche Fehler einer Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (4) GECKO mbH gibt etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang weiter, ohne selbst dafür einzustehen.
- (5) Der Vertragspartner muss der GECKO mbH etwaige Gewährleistungsmängel sofort, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Feststellung, schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist die GECKO mbH frei von Gewährleistungsansprüchen. Die Anzeige der Mängelrüge seitens des Vertragspartner hat eine genaue Fehlerbeschreibung sowie eine Kopie des Liefer- oder Übergabebescheines zu enthalten. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht auf Dritte übertragbar.
- (6) Vom Vertragspartner gemeldete Gewährleistungsmängel werden von GECKO mbH so schnell wie möglich beseitigt. Stellt sich jedoch heraus, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt und hat sich der Vertragspartner über diese Tatsache vorverbal geriert, hat er die zwecks Mängelbehebung entstandenen Kosten zu tragen.
- (7) Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen GECKO mbH, insbesondere keine Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden.

### § 6 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner und deren Erfüllungsgehilfen werden Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich behandeln und vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter sorgfältig schützen. Diese Vereinbarung gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren oder allgemein zugänglich sind. Der Vertragspartner ist eigenständig verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- (2) GECKO mbH darf die Bestandsdaten des Vertragspartners („Vertragspartner“ ist „Kunde“ in der Bedeutung der Telekommunikationsdienstunternehmens-Datenschutzverordnung und „Bestandsdaten“ hat die gleiche Bedeutung wie in der Verordnung verwendet) verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Vertragspartner, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist und der Vertragspartner nicht widersprochen hat.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen des gestellten Auftrages von der GECKO mbH gefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen nur für eigene Zwecke zu nutzen. Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach schriftlicher Genehmigung durch die GECKO mbH zugänglich gemacht werden. Urheber- und sonstige Schutzrechte verbleiben bei der GECKO mbH.

### § 7 Haftung

- (1) Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB und / oder in Individualvereinbarungen.
- (2) Die GECKO mbH haftet für jede, ihr zurechenbare schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und ferner für jede, ihr zurechenbare schuldhaftes Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (3) Für Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Organisationsverschulden sowie Verschulden bei Vertragsabschluss wird von der GECKO mbH nur eine Haftung übernommen, wenn ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) Die Haftung der Gecko mbH für Sachschäden ist dem Umfang nach begrenzt auf den üblicherweise bei der Verwirklichung des branchentypischen Risikos entstehenden Schaden. Sie haftet nicht für atypische mittelbare- oder Folgeschäden
- (5) GECKO mbH haftet zudem für die schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung hierfür ist jedoch, sofern nicht ein Fall von (2) vorliegt, begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- (6) Die gesetzliche Haftungsbeschränkung gemäß § 7 Abs.2 TKV (Telekommunikations-Kundenschutz-Verordnung) – für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die im Rahmen der Erbringung solcher GECKO mbH-Leistungen entstanden sind, die im Sinne der TKV als Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit einzuordnen sind – bleibt unberührt.
- (7) GECKO mbH haftet nicht für im Netzwerk befindliche fremde Inhalte, und zwar insbesondere weder für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit noch für deren Freiheit von Rechten Dritter oder Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Das trotz der Vorsorgemaßnahmen beider Vertragsparteien immer verbleibende technische Restrisiko bei der Netzwerk- und Computer-Nutzung (insbesondere: Virenbefall, unberechtigter Zugang zu Kundendaten durch andere Nutzer des GECKO mbH-Netzwerks oder des Internet) wird vom Vertragspartner getragen, außer GECKO mbH verletzte schuldhaft eine in ihrem Bereich liegende Verkehrssicherungspflicht.
- (9) Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf den Übertragungswegen beauftragter Carrier eingetreten, gelten die im Verhältnis zwischen diesem Carrier und der GECKO mbH anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der GECKO mbH gegenüber ihren Vertragspartnern entsprechend.

### § 8 Anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten, Verpflichtungen oder sonstige Vereinbarungen aus Verträgen wird Rostock festgelegt. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GECKO mbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Unwirksame Regelungen werden durch solche ersetzt die den wirtschaftlich oder inhaltlich gewollten

Interessen der Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

- (3) Will der Vertragspartner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, bedarf es dazu der schriftlichen Zustimmung durch GECKO mbH.

### § 9 Zusätzliche Bestimmungen für Internetservices

#### I Netzwerk-Zugangsnummern (IP-Adressen) und Domain-Namen

- (1) Die Rechte an den Zugangsnummern für das GECKO mbH -Netzwerk, die GECKO mbH für den Vertragspartner einrichtet, verbleiben bei GECKO mbH. Ebenso verbleiben die Rechte an Namen für solche Sub-Domains bei GECKO mbH, die innerhalb von GECKO mbH-eigenen Domains für den Vertragspartner eingerichtet werden.
- (2) Wird für den Vertragspartner ein eigener Domain-Name im Internet bei der zuständigen Einrichtung reserviert oder registriert, ist der Vertragspartner Inhaber dieses Namens, und er hat alle damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Es gelten die Regelungen des jeweiligen Top Level Domain Verwalters.
- (3) Der Vertragspartner ist verantwortlich für seine Wahl von Namen betreffend Domains und Sub-Domains. Verletzt die Namenswahl oder die Nutzung der betreffenden Domains/Subdomains Rechte Dritter, hat der Vertragspartner GECKO mbH von sämtlichen resultierenden Ansprüchen der Dritten freizustellen sowie die Kosten zu tragen, die GECKO mbH im Zusammenhang mit der Behauptung oder Geltendmachung einer solchen Rechtsverletzung entstehen. GECKO mbH kann vom Vertragspartner ggf. einen angemessenen Vorschuss von Prozesskosten verlangen. Sonstige Rechte von GECKO mbH bleiben vorbehalten.

#### II E-Mail

- (4) Ein Vertragsverhältnis über die Erbringung des E-Mail-Dienstes kommt zustande, wenn dem Vertragspartner auf dessen Antrag ein E-Mail-Account nebst E-Mail-Adresse, Zugangsnummer und Passwort gewährt wird.
- (5) GECKO mbH bietet dem Vertragspartner insbesondere die Möglichkeit, eigene E-Mail zu versenden sowie über den eingerichteten E-Mail-Account unter der vergebenen E-Mail-Adresse zu empfangen. Die für den Vertragspartner eingehenden E-Mail werden zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.
- (6) Die Verpflichtung von der GECKO mbH zur Speicherung von eingehenden E-Mail ist auf eine Zeitdauer von 60 Tagen begrenzt. Nach diesem Zeitpunkt ist die GECKO mbH zur Löschung berechtigt. Der maximale Speicherplatz für den Vertragspartner beträgt 30 MB, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei einer Überschreitung behält sich Die GECKO mbH das Recht vor, keine neuen E-Mail anzunehmen. Die GECKO mbH behält sich vor, die Annahme von E-Mail zum Versand oder Empfang zurückzuweisen, wenn diese eine Größe von mehr als 15 MB haben oder auf andere Weise die gleichmäßige Bereitstellung von Kapazitäten für alle Vertragspartner gefährdet erscheint (z. B. begründeter Verdacht der Versendung von Massenmail, Werbesendungen, Kettenbriefen oder „Junk-Mail“).
- (7) Die Übertragung einer E-Mail im Internet erfolgt durch weitere Vermittlungsrechner im Internet, zu denen seitens der GECKO mbH teilweise keine unmittelbaren Leistungs- oder Vertragsbeziehungen bestehen. Für die Übertragung einer E-Mail kann die GECKO mbH deshalb allgemein sowie speziell durch fremde Rechner keine Verantwortung übernehmen. Empfangs- und Lesebestätigungen erfolgen nicht.
- (8) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er für den Inhalt der von ihm verfassten E-Mail ausschließlich selbst nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist.
- (9) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass zu seinem eigenen Schutz sowie zum Schutz der Systeme der GECKO mbH alle E-Mail auf die Freiheit von Viren mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder eine Erfolgsgarantie besteht aufgrund der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufende Weiterentwicklung und Änderung nicht. Die GECKO mbH wahrt das Fernmeldegeheimnis nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird den Inhalt der E-Mail nicht nach Inhalten auswerten.

#### III Betrieb von WWW Servern und Serverhousing

- (10) GECKO mbH setzt den Vertragspartner technisch in die Lage, einen WWW Server im Internet zu betreiben bzw. stellt Infrastruktur und Internet für einen Server im Datacenter bereit (Serverhousing)
- (11) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er selbst in vollem Umfang nach den allgemeinen Gesetzen für die eingestellten Inhalte verantwortlich ist.
- (12) Der Vertragspartner sichert zu, den Dienst in keiner Weise missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte einzustellen und die Rechte Dritter zu beachten. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht stellt der Vertragspartner die GECKO mbH von der Haftung im Innenverhältnis frei.
- (13) Bei Inhalten, die unter das Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdeten Schriften fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in Ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist.
- (14) Im Falle, dass ein Angebot einen rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt hat oder hierdurch die Moralvorstellungen oder das Ansehen der GECKO mbH gefährdet erscheinen, kann die GECKO mbH das Angebot unmittelbar sperren und das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, wie z. B. die Forderung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

### § 10 Zusätzliche Bestimmungen für den Zugang zum Internet (Internetaccess)

- (1) Das GECKO mbH Netz weist über das Vertragsjahr gemessen eine mittlere Verfügbarkeit von 97,5 % auf.
- (2) Von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind vorher angekündigte Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten, Übertragungsprobleme, die zu Lasten anderer Netzbetreiber gehen und Einschränkungen oder Unterbrechungen des Telekommunikationsdienstes, die in Folge von Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder behördlichen Anordnungen auftreten.

- (3) Bei Störungen im Kommunikationsnetz von GECKO mbH beträgt die Reaktionszeit bis zum Beginn der Störungsbeseitigung 2 Stunden.
- (4) Soweit Wartungsarbeiten notwendig sind, wird ein Servicefenster jeweils Dienstags von 6:00 bis 8:00 Uhr eingerichtet. Während des Servicefensters kann es zu Betriebsbeeinträchtigungen kommen.
- (5) Die Telekommunikationsleistungen von GECKO mbH beruhen wesentlich auf der Bereitstellung von Übertragungswegen nationaler und internationaler Carrier (Anbieter von Netzwerk- und Leitungskapazitäten). Die GECKO mbH -Leistungen stehen insofern unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sowie der Verfügbarkeit und Qualität dieser Übertragungswege.
- (6) Das Recht zur Nutzung des Netzzugangs und der sonstigen Leistungen von GECKO mbH ist auf den Vertragspartner selbst und auf die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter und Berater im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit für den Vertragspartner beschränkt. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass nur die vorgenannten Nutzungsberechtigten den Netzzugang und die sonstigen Leistungen von GECKO mbH nutzen. Passworte sind geheimzuhalten und ihre Änderung zu veranlassen, sofern sich herausstellt oder der Verdacht besteht, dass nichtberechtigte Dritte Kenntnis von ihnen erlangt haben.
- (7) Der Vertragspartner hat auch die Kosten zu tragen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der GECKO mbH -Leistungen durch Dritte entstanden sind. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (8) Der Vertragspartner hat jede missbräuchliche und widerrechtliche Nutzung des ihm eingeräumten Netzwerk-Zugangs zu unterlassen. Er hat GECKO mbH von sämtlichen Ansprüchen, die auf Verletzung von Rechtsvorschriften oder von Rechten Dritter durch die Nutzung des dem Vertragspartner eingeräumten Netzwerk-Zugangs gegründet sind, freizustellen sowie die Kosten zu tragen, die GECKO mbH im Zusammenhang mit der Behauptung oder Geltendmachung einer solchen Rechtsverletzung entstehen. Sonstige Rechte von GECKO mbH bleiben vorbehalten.
- (9) Bei rechtswidrigen Handlungen des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Netzwerknutzung sowie bei missbräuchlicher Nutzung des Netzwerkzugangs bzw. Netzwerks, die auf die Überlastung der technischen Einrichtungen abzielt; kann die GECKO mbH das Angebot unmittelbar sperren und das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, wie z. B. die Forderung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

### § 11 Zusätzliche Bestimmungen für die Überlassung von technischer Einrichtung

- (1) Im Rahmen der mit GECKO mbH vereinbarten Dienstleistungen können dem Vertragspartner technische Einrichtungen oder Systeme (Hardware z.B. Router oder Netzinfrastruktur) oder andere Gegenstände überlassen werden. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten hierfür nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
- (2) Die Hardware oder die Systeme werden dem Vertragspartner nicht zum Eigentum übertragen. Der Vertragspartner erhält aber ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an den überlassenen Gegenständen oder Systemen. Der Vertragspartner übt den Besitz für die GECKO mbH so aus, daß die GECKO mbH Eigentümer und mittelbarer Besitzer der Gegenstände bleibt. Der Betrieb erfolgt auf eigene Kosten und eigene Gefahr des Vertragspartners. Das Nutzungsrecht des Vertragspartners endet spätestens mit der Beendigung des zugrundeliegenden Leistungsverhältnisses. Die überlassenen Einrichtungen oder Systeme sind auf Kosten des Vertragspartners unverzüglich an die GECKO mbH in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (3) Soweit die GECKO mbH, wie beschrieben, dem Vertragspartner Netzinfrastruktur überläßt, verpflichtet sich der Vertragspartner, dieses Netz nach dem Ende des Nutzungsrechts unverzüglich zum Gebrauch an die GECKO mbH zurückzugeben. Der Vertragspartner sichert zu, hierfür alle erforderlichen Handlungen (technische Einstellungen, Abgabe von Willenserklärungen, „Freigabeerläuterungen“ usw.) vorzunehmen.

### § 12 Zusätzliche Bestimmungen für Lieferungen (Kauf)

- (1) Ergänzend gelten den Lieferungen beiliegende Lizenz- u. a. Bedingungen des Herstellers.
- (2) GECKO mbH versendet die Kaufsache auf Gefahr des Vertragspartners an den Vertragspartner. GECKO mbH ist berechtigt, die Kaufsache von jedem europäischen Ort aus zur Versendung an den Vertragspartner zu bringen. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt GECKO mbH überlassen.
- (3) Von GECKO mbH gelieferte Kaufsachen gehen erst in das Eigentum des Vertragspartners über, wenn sie vollständig bezahlt sind. Für den Fall des Zahlungsverzugs oder eines sonstigen, nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrags erklärt der Vertragspartner bereits jetzt seine Zustimmung, daß GECKO mbH die beim Vertragspartner befindliche Kaufsache wegnimmt bzw. wegnehmen läßt. In dieser Wegnahme allein liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag.

### § 13 Zusätzliche Bestimmungen für Werkleistungen

- (1) Die GECKO mbH erhält vom Auftraggeber rechtzeitig vor der Auftragsdurchführung alle dafür erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Informationen. Unterläßt oder verzögert der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkungspflicht oder kommt er mit der Annahme von Leistungen in Verzug, kann die GECKO mbH den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Zeit des Verzuges wird generell der vereinbarten Leistungszeit hinzugerechnet. In diesem Fall bleibt der GECKO mbH der Anspruch auf volle Vergütung. Der Auftraggeber erhält von der GECKO mbH während der Auftragsdurchführung von allen mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Vorgängen unverzüglich Kenntnis.
- (2) Bei Werkleistungen von GECKO mbH kann der Vertragspartner die Abnahme nur dann verweigern, wenn ein nicht nur unerheblicher Mangel vorliegt. Erfolgt die Abnahme trotz eines vom Vertragspartner beanstandeten unerheblichen Mangels, wird GECKO mbH diesen soweit beseitigen, wie es die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen vorsehen.